

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

An die  
Unternehmer gewerblicher/industrieller  
Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen

(wird durch die unteren Wasserbehörden verschickt)

---

## Informationsbrief Abwasser Nr. 2 / 2019

---

### Eigenkontrollberichterstattung 2018 für gewerbliche/industrielle Abwasseranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.08.2014 (GVBl. S. 568), schreibt die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen einschließlich der Abwassereinleitung aus diesen sowie die jährliche Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der zuständigen Wasserbehörde vor.

Zuständige Wasserbehörde für die Eigenkontrollberichterstattung ist gemäß § 105 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) **immer** die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde, auch wenn nach § 105 Abs. 2 Nr. 15 ThürWG die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Indirekteinleitergenehmigung bei der oberen Wasserbehörde liegt.

Hinweis: Lediglich im Zusammenhang mit dem Kalibergbau bzw. der Einstellung des Wismutbergbaus ist die obere Wasserbehörde zuständig.

**Der Eigenkontrollbericht für das Berichtsjahr 2018 ist bis zum 31.03.2019 in zweifacher Ausfertigung an die zuständige untere Wasserbehörde zu übersenden, unabhängig davon, ob es sich um einen Direkt- oder Indirekteinleiter handelt.** Zur Erleichterung der Datenauswertung bei den Behörden ist darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformular der Anlage 4) in digitaler Form per E-Mail erwünscht.

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Dr. Karlheinz Hintermeier

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3911251  
Telefax 0361 57-3911203

karlheinz.hintermeier@  
tmuen.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-4452-2019-1-Hin

Erfurt  
9. Januar 2019



Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag/Stadion Nord), 3 und 4 (Tschaikowskistraße)  
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Für Abwasseranlagen bestehen folgende Berichtspflichten:

1. **Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 4 ThürAbwEKVO sind die Betreiber**
  - von **Abwasserbehandlungsanlagen**, in denen nichthäusliches Abwasser durch mechanisch-biologische oder chemisch-physikalische Verfahren behandelt wird, und
  - nichtöffentlicher **Kanalisationsanlagen**, die der Sammlung und Fortleitung von Abwasser dienen, an das in der Abwasserverordnung Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls gestellt werden, soweit der betriebliche Abwasseranfall mehr als 1 m<sup>3</sup>/d (Bagatellregelung ohne Anwendung von Durchschnitts-/Mittelwerten) beträgt, zur Eigenkontrolle sowie Vorlage eines Eigenkontrollberichts nach § 6 ThürAbwEKVO verpflichtet.
2. Unternehmer von gewerblichen/industriellen Abwasseranlagen, die über Regenbecken oder -entlastungsanlagen verfügen, haben zusätzlich zum Erfassungsbogen für gewerbliche/industrielle Abwasseranlagen (Anlage 4) den **Erfassungsbogen für Regenbecken und -entlastungsanlagen** (Anlage 2) bei der Berichterstattung vorzulegen. Die Anforderungen für Drosselorgane (Prüfung der hydraulischen Funktionsfähigkeit der Drosselorgane durch Sachkundige) gelten auch bei reinen Niederschlagsentwässerungen.
3. In wasserrechtlichen Zulassungen oder anderen **öffentlich-rechtlichen Entscheidungen** festgelegte, darüber hinausgehende Anforderungen an die Eigenkontrollberichte sind **zusätzlich** zu erfüllen.
4. Für Abwasseranlagen, die nach § 2 Abs. 1 Thüringer Indirekteinleiterverordnung (ThürIndEVO) anzeigepflichtig sind (z. B. für Abwasser aus dem Herkunftsbereich gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung, Amalganabscheider von Zahnärzten, Chemischreinigung, Silberhalogenid-Fotografie) **entfällt die Eigenkontrollpflicht** nach Anlage 4. Die Überwachung des Indirekteinleiters nach § 3 ThürIndEVO ersetzt in diesen Fällen die nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 ThürAbwEKVO vorgeschriebene Überwachung.
5. Der Eigenkontrollpflicht nach ThürAbwEKVO unterliegen **nicht** Unternehmen, deren Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen (**Indirekteinleiter**) keiner Genehmigung nach § 59 Abs. 1 ThürWG bedarf (z. B. Getränke- und Nahrungsmittelindustrie). Durch diese Indirekteinleiter sind die auf satzungsrechtlicher Grundlage vorgegebenen Eigenkontrollverpflichtungen des Unternehmers der öffentlichen Abwasseranlage zu erfüllen.

Hinweis: Über Indirekteinleitungen, die unter die Ausschlusskriterien der Punkte 4 bzw. 5 dieses Schreibens fallen, werden die Wasserbehörden durch das Abwasserkataster nach § 3 Abs. 2, 4 und 5 ThürAbwEKVO des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen informiert.

## Nachfolgend Hinweise zum Musterformular des Eigenkontrollberichts:

Das **Musterformular** (Anlage 4) orientiert sich an den durch die ThürAbwEKVO geforderten Angaben. Um eine einheitliche Auswertung der eingereichten Berichte zu ermöglichen, wird nach § 6 Abs. 2 ThürAbwEKVO die Verwendung des Musterformulars - Erfassungsbogen für gewerbliche/industrielle Abwasseranlagen - **vorgeschrieben**. Das Musterformular steht auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) unter <http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle/> **als Word-Dokument zum Download bereit**.

Die zutreffenden Informationen zum Unternehmen und zum Standort (Punkt 1) sind vollständig anzugeben (umrandeter Bereich). Sollte die Probenahme nicht von der sachverständigen Stelle durchgeführt werden, die auch die Abwasseruntersuchungen vornimmt, ist dies gesondert zu deklarieren. Eine gesonderte Probenahme kann nur dann akzeptiert werden, wenn der Probenehmer eine geeignete Qualifikation nachweisen kann.

In Punkt 2 werden die wichtigsten Angaben zu jeder innerbetrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sowie die wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum abgefragt. Unter Tabelle 2.2 sind keine Reststoffe aufzuführen, die im eigenen Unternehmen verwertet werden.

Die Einleitstellen für das Abwasser sind nicht zwingend identisch mit den Messstellen, an denen die Einhaltung der Überwachungswerte überprüft wird. Unter Punkt 3 sind bei mehreren Mess-/Einleitstellen die jeweiligen Angaben für jede Mess-/Einleitstelle separat anzugeben. Gleiches gilt für Abwasserteilströme, die aus verschiedenen Herkunftsbereichen eines Unternehmens stammen oder für die zusätzliche Anforderungen vor dem Vermischen oder an den Ort des Anfalls gestellt werden, d. h. für die z. B. eine Teilstrombehandlung erforderlich ist. Die Koordinaten für die Einleitstelle(n) werden sowohl für Direkteinleitungen (Einleitstelle ins Gewässer) als auch für Indirekteinleitungen (Einleitstelle in die kommunale Abwasseranlage) benötigt. **Bei Indirekteinleitungen ist die Bezeichnung der öffentlichen Kläranlage bzw. der Teilortskanalisation anzugeben.** In die Tabelle 3.2 sind, bezogen auf die einzelnen Mess-/Einleitstellen, die bei der Eigenkontrolle überwachten Parameter einzutragen. Dabei ist bei der „Anzahl der Werte“ zu unterscheiden, ob es sich um Werte „aus der betrieblichen Eigenkontrolle (bE)“ oder von einer „anerkannten sachverständigen Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO (sSt)“ handelt.

Der Punkt 4 bezieht sich nur auf die betriebseigenen Kanäle und gilt nur bis zu der Stelle, ab der der Stand der Technik im Abwasser eingehalten wird (z. B. bis zur Vorbehandlungsanlage). Es ist zu beachten, dass diese Kanäle entsprechend der Gefährlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe nach jeweils fünf Jahren wiederkehrend zu überwachen sind. Daher sollte bei umfangreicheren Entwässerungsanlagen entsprechend dem Kanalbestand jährlich eine anteilige Überprüfung und ggf. Instandsetzung vorgenommen werden. Falls im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Kontrolle, Reinigung oder Sanierung durchgeführt wurden, ist dies zu vermerken.


Unternehmen, die sich freiwillig am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement (Öko-Audit) beteiligen oder über Berichte eines bestellten Gewässerschutzbeauftragten verfügen, können nach § 7 Abs. 2 ThürAbwEKVO gleichwertige Angaben aus diesen Umweltberichten in die Auswertung des jeweiligen Eigenkontrollberichts einfließen lassen.

Die aktuelle Liste der staatlich anerkannten sachverständigen Stellen zur Untersuchung von Abwasser gemäß § 8 ThürAbwEKVO kann auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes über folgenden Link [http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/umwelt/wasserwirtschaft\\_zwei/sachverstaendige/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/umwelt/wasserwirtschaft_zwei/sachverstaendige/) eingesehen werden (dort unter Punkt II, zugelassene Labore). Eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgt nicht mehr.

Abschließend erinnern wir Sie nochmals daran, dass die Unternehmer von Gewerbe- und Industriebetrieben zur eigenverantwortlichen Durchführung der Eigenkontrolle ihrer Abwasseranlagen und -einleitungen sowie zur fristgemäßen Vorlage des Eigenkontrollberichts (**spätestens bis zum 31.03.2019**) bei der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet sind.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, bitten wir Sie daher, als Unternehmer einer Abwasseranlage der geforderten Berichterstattungspflicht umfassend nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Thomas Wagner

Zum Download auf der Homepage des TMUEN bereitgestellte Musterformulare:

Anlage 4: „Erfassungsbogen für gewerbliche/industrielle Abwasseranlagen“

Anlage 2: „Erfassungsbogen für Regenbecken und -entlastungsanlagen“